

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten İlkin Özışık (SPD)

vom 19. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2015) und **Antwort**

Betriebliches Vorschlagswesen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen und Dienstvereinbarungen bestehen in den Senatsverwaltungen hinsichtlich des betrieblichen Vorschlagswesens?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat in dem Rundschreiben ZS Nr. 12/2010 die Fortgeltung der Verwaltungsvorschriften für das Berliner Ideenmanagement II (VV BIM II vom 21. März 2000) über den 21. März 2010 hinaus bis zum Erlass neuer Verwaltungsvorschriften geregelt. Damit verbunden wurde die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Erfassung der eingereichten Qualitätsvorschläge. Eine zentrale Meldung der eingereichten Vorschläge bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport war nicht mehr notwendig. Das Auslaufen der Vorschrift wurde genutzt, um anhand von Umfrageergebnissen in einem Erfahrungsaustausch den Bedarf im Land Berlin zu klären. Der Kreis der interessierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das BIM empfahl die Beibehaltung einer zentralen Koordinierungsstelle, schlug aber gleichzeitig vor, den Dienststellen vor Ort größtmöglichen Handlungsspielraum einzurichten.

2. Inwieweit sind in den einzelnen Organisationseinheiten der letzten drei Jahre Vorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens eingegangen?

Zu 2.: Aus den zu 1. genannten Gründen sind in den letzten drei Jahren keine Vorschläge aus den einzelnen Organisationseinheiten an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gemeldet worden. Es besteht deshalb kein Gesamtüberblick, inwieweit in dem Zeitraum Vorschläge unterbreitet wurden.

3. Inwieweit wurde zu Vorschlägen aufgerufen?

Zu 3.: Eines gesonderten Aufrufes bedarf es nicht, da gemäß § 4 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO I) alle Dienstkräfte ihre Ideen sowie Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihren dienstlichen Aufgaben einbringen sollen. Die Vorschläge sind von den Behörden zur kontinuierlichen Verbesserung der Aufgabenerfüllung systematisch auszuwerten und einzubeziehen.

4. Inwieweit wurden Vorschläge umgesetzt (aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen)?

Zu 4. Die Zahl der Verbesserungsvorschläge war immer in Relation zur Beschäftigtenzahl sehr gering. Eine Auswertung der von den Behörden im Zeitraum 2004 – 2008 gemeldeten Qualitätsvorschläge ergab, dass im Jahresdurchschnitt 188 Vorschläge für das gesamte Land Berlin eingereicht wurden, von denen 24 Vorschläge (ca. 13 %) angenommen und prämiert wurden. Im Rahmen der im Jahre 2009 durchgeführten Umfrage wurden den Angaben der Dienststellen zu Folge ca. 24 % der eingereichten Vorschläge angenommen und davon ca. 33 % tatsächlich umgesetzt. Das entspricht einer Realisierungsquote von 8 % aller ursprünglich eingereichten Vorschläge.

5. Aus welchen Haushaltstiteln werden Prämien für Vorschläge nach dem betrieblichen Vorschlagswesen gemäß Bundesarbeitsgericht vom 30.04.1965 Aktenzeichen: 3 AZR 291/63 ggf. gezahlt und welche Summen sind dafür in den vergangenen Jahren angefallen?

Zu 5. Prämien für besondere Leistungen (u.a. unfallfreies Fahren, für Feuerwerker und Verbesserungsvorschläge) sind aus dem Titel 45903 zu entrichten. Sofern die Dienststellen freiwillige Angaben über die Art der Prämierung die damalige Qualitätsbörse weitergeben hatten, handelte es sich in erster Linie um Sachprämien (z.B. Buchprämien, Blumen) oder um Freizeitausgleich; eine aussagekräftige Auswertung des Haushaltstitels ist damit nicht möglich.

6. Inwieweit bestehen Unterschiede bei der Prämierung von Vorschlägen zwischen Beamten und Angestellten? Welche Auswirkungen haben diese Unterschiede auf die geltende Praxis?

Zu 6. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das nach dem Landesbesoldungsgesetz in einer Überleitungsfassung auch für das Land Berlin gilt, sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin bzw. dem Beamten, der RichterIn bzw. dem Richter oder der Soldatin bzw. dem Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Zudem sind gem. § 42a BBesG Leistungsprämien für besondere Einzelleistungen von Beamtinnen bzw. Beamten nur auf der Grundlage einer förmlichen Rechtsverordnung und nicht auf der Grundlage reiner Verwaltungsvorschriften zulässig.

Die Auswirkungen dieser zu beachtenden Unterschiede zu den tarifvertraglichen Regelungen für Tarifbeschäftigte werden aufgrund der rückläufigen Anzahl eingereichter und umsetzungswürdiger Verbesserungsvorschläge und der Prämierungspraxis der Dienststellen als peripher eingestuft.

7. Inwieweit bestehen in den einzelnen Senatsverwaltungen Vereinbarungen mit den Personalvertretungen hinsichtlich des betrieblichen Vorschlagswesens?

Zu 7.: Derartige Regelungen sind nicht bekannt; sie wären im Rahmen der dezentralen Organisationshoheit mit den jeweils zuständigen Beschäftigtenvertretungen zu erörtern bzw. zu treffen.

8. Welche Bedeutung hat das betriebliche Vorschlagswesen aus der Sicht des Senats für die Berliner Verwaltung?

9. Welche Ziele und Planungen verfolgt der Senat hinsichtlich des betrieblichen Vorschlagswesens für die Berliner Verwaltung?

Zu 8. und 9.: Aufgrund der geringen Anzahl eingereichter und umsetzungswürdiger Verbesserungsvorschläge, der Häufung von Vorschlägen in einigen wenigen Behörden des Landes Berlin (Polizeipräsident in Berlin, Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Berliner Feuerwehr und Finanzamt für Fahndung und Strafsachen) und der Konzentration auf die Kategorien „Vordruckwesen“, „IT-Anwendungen“, „innerbehördliche Organisation“, „Kundenorientierung“ und „Gebühren/Entgelte“ bestehen aus landesweiter Sicht derzeit keine zentralen Regelungsabsichten.

Berlin, den 11. März 2015

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mrz. 2015)